

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 25.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe erlassen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Betriebssatzung vom 18. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Abs. 2 lit. b) erhält folgende Neufassung:

Beteiligungen, insbesondere an der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH, der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH und der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG.

II.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind mit Ausnahme der Tarife und Belegungspläne der Hallenbäder, des Flappachbades und der Eissporthalle. Außerdem berät er alle Angelegenheiten der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH, der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH und der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

III.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die die Tarife und Belegungspläne der Sportstätten betreffen (Hallenbäder, Flappachbad, Eissporthalle) nimmt der Bildungs-, Sport- und Sozialausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses wahr.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ravensburg, 26.10.2021

Dr. Rapp, Oberbürgermeister